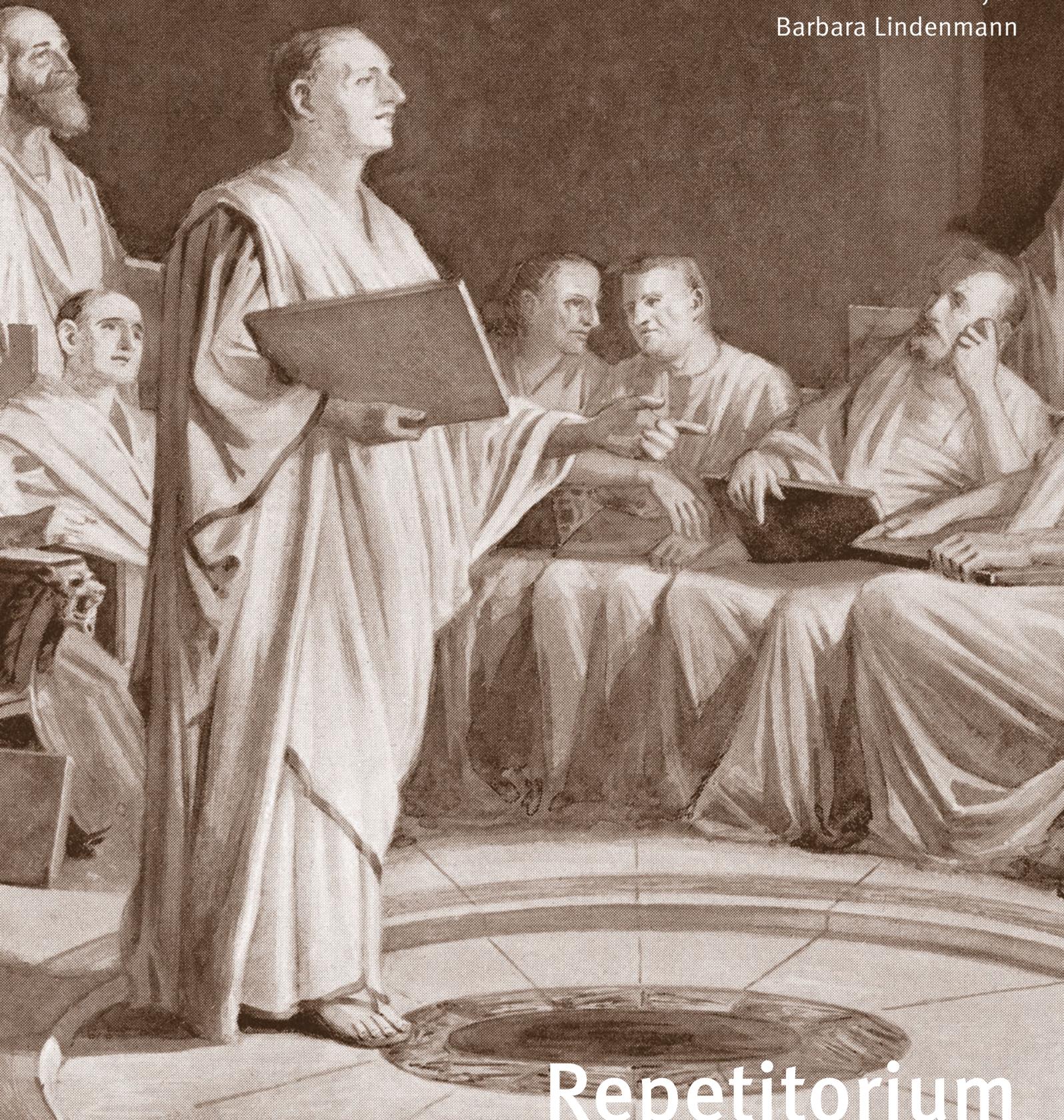


orell füssli

Christoff Kandra
Daniel Wyss
Barbara Lindenmann



Repetitorium Römisches Recht

3. Auflage

Kandera, Wyss, Lindenmann

Römisches Recht

Christoff Kandra / Daniel Wyss / Barbara Lindenmann

Repetitorium Römisches Recht

Kurz gefasste Darstellung mit
Schemata, Übungen und Lösungen

3. Auflage

orell füssli
Juristische Medien

3. Auflage 2024

Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch

Allfällige nachträglich bekannt gewordene Fehler werden in einer Korrigenda publiziert unter www.ofv.ch/505947

© 2024 Orell Füssli AG, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen sowie elektronische Speicherung und Wiedergabe bleiben vorbehalten, auch bei nur auszugsweiser Verwertung wie Entnahme von Abbildungen und Tabellen. Soweit Vervielfältigungen des Werks oder Teilen davon im Einzelfall und in den Grenzen der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig sind, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Umschlagabbildung: © Classic Image / Alamy Stock Photo (Felix Gardon)

ISBN 978-3-280-07511-1 Print

ISBN 978-3-280-09510-2 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Die Repetitorien Recht basieren auf einem Lernkonzept, das durch die erfahrenen Lehrmittel-spezialisten der Compendio Bildungsmedien entwickelt wurde. Die Reihe will und kann nicht Ersatz für die Vorlesung, das Studium der einschlägigen Literatur und die Auseinandersetzung mit der Gerichtspraxis sein, sondern ist lediglich als Ergänzung dazu gedacht.

Im Vordergrund stehen folgende Ziele:

- Repetition vor Prüfungen: Die systematische Kurzdarstellung des Stoffs wird ergänzt mit zahlreichen Beispielen, Grafiken, Verweisen auf die Gerichtspraxis (zum Teil mit Kurzbeschreibungen) sowie Übungsfällen mit Lösungsskizzen.
- Evaluation von allfälligen Wissens- und Verständnislücken, die dank Verweisen auf die Fachliteratur zielgerichtet geschlossen werden können.
- Vorbereitung auf Vorlesungen, Literaturstudium und Arbeit an Falllösungen dank kurzem, klar strukturiertem Überblick.

Das vorliegende Repetitorium soll den Studierenden dazu dienen, die wichtigsten Grundregeln des Römischen Rechts anhand einer kurzen Darstellung zu wiederholen. Keinesfalls kann und will es den Besuch der einschlägigen Lehrveranstaltungen und die Konsultation der zahlreich vorhandenen Fachliteratur zum Thema ersetzen.

Die verschiedenen Themenbereiche wurden wie folgt bearbeitet:

- Christoff Kandra: Sachenrecht, Delikt und Obligationenrecht Besonderer Teil
- Daniel Wyss und Barbara Lindenmann (in der 1. und 2. Auflage): Grundlagen, Obligationenrecht Allgemeiner Teil und Vertrag allgemein

Für die Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts danken wir Frau Silvia Kandra sowie den Verantwortlichen des Orell Füssli Verlags, insbesondere Herrn Raimund Süess, herzlich.

Die Autoren sind für Hinweise auf Fehler oder für Verbesserungsvorschläge jederzeit dankbar. Diese sind zu richten an den Verlag: jusmedien@orellfuessli.com

Christoff Kandra

Daniel Wyss

Bern, April 2024

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	6
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	12
Literaturverzeichnis	14
1. Teil Grundlagen	15
2. Teil Sachenrecht	42
3. Teil Obligationenrecht	79
4. Teil Übungsklausuren	154
Lösungen	156
Stichwortverzeichnis	169

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	6
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	12
Literaturverzeichnis	14
1. Teil Grundlagen	15
A Einleitung und zeitlicher Überblick	15
1 Einleitung	15
2 Epochen des römischen Rechts	16
3 Berühmte römische Juristen	16
B Grundbegriffe	16
1 Objektives und subjektives Recht	16
2 Absolutes und relatives subjektives Recht	17
3 Subjektives Recht und Anspruch	17
4 Das römische Aktionensystem	17
4.1 Allgemeines	17
4.2 Zivilrechtspflege	18
4.3 Aktionstypen	18
4.4 Einrede und Einwendung / exceptio	21
5 Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit	23
5.1 Die Rechtsfähigkeit	23
5.2 Einfluss der Rechtsstellung auf die Rechtsfähigkeit	23
5.3 Die Handlungsfähigkeit	24
6 Das Rechtsgeschäft	26
6.1 Begriff des Rechtsgeschäfts	26
6.2 Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen	26
6.3 Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte	26
6.4 Übersicht der Rechtsgeschäfte	27
6.5 Verpflichtungs-, Verfügungs- und Erwerbsgeschäft	27
7 Die Ungültigkeit von Rechtsgeschäften	30
7.1 Begriff der Ungültigkeit	30
7.2 Rechts- und Sittenwidrigkeit sowie Unmöglichkeit	32
8 Stellvertretung bzw. Handeln für andere	34
8.1 Begriff der Stellvertretung	34
8.2 Stellvertretung und deren Ersatzkonstruktionen im römischen Recht	35
9 Bedingung und Befristung	38
9.1 Die Bedingung	38
9.2 Die Befristung (dies)	40
C Übungen	41
2. Teil Sachenrecht	42
A Der Sachbegriff / Einteilung der Sachen	42
1 Res extra commercium – res in commercium	42
2 Res Mancipi – res nec Mancipi	42

3	Bewegliche Sachen – unbewegliche Sachen	42
4	Verbrauchbare Sachen – nicht verbrauchbare Sachen	43
5	Vertretbare Sachen – nicht vertretbare Sachen	43
6	Teilbare Sachen – unteilbare Sachen	43
7	Einheitliche Sachen – zusammengesetzte Sachen – Sachgesamtheiten	44
8	Hauptsachen und Nebensachen	44
	8.1 Zugehör	45
	8.2 Früchte	45
B	Der Besitz	45
1	Übersicht	45
2	Abgrenzung zum Eigentum	46
3	Begriff des Besitzes	46
	3.1 Definition des Besitzes (corpus und animus)	46
	3.2 Eigenbesitz – Fremdbesitz	47
4	Funktion des Besitzes	47
	4.1 Erwerbsfunktion der possessio civilis (possessio ex iusta causa)	48
	4.2 Schutzfunktion des Interdiktenbesitzes (possessio ad interdicta)	48
	4.3 Detention	48
5	Besitzerwerb	49
	5.1 Der derivative Besitzerwerb	49
	5.2 Der originäre Besitzerwerb	52
6	Besitzerhalt und Besitzverlust	53
7	Besitzschutz	53
	7.1 Allgemeines	53
	7.2 Das interdictum uti possidetis	54
	7.3 Das interdictum utrubi	54
	7.4 Das interdictum unde vi	54
C	Das Eigentum	54
1	Der Eigentumsbegriff	55
	1.1 Gesetzliche Eigentumsbeschränkungen	56
	1.2 Vereinbarte Eigentumsbeschränkungen (iura in re aliena)	57
2	Eigentumsarten	57
	2.1 Quiritisches und bonitarisches Eigentum	57
	2.2 Miteigentum	58
3	Der Eigentumserwerb	58
	3.1 Die originären Erwerbsarten	59
	3.2 Die derivativen Erwerbsarten	65
4	Der Eigentumsschutz – Eigentumsklagen	67
	4.1 Die rei vindicatio	67
	4.2 Die actio negatoria	70
	4.3 Die actio Publiciana	70
D	Die beschränkten dinglichen Rechte	72
1	Die Servitute (Dienstbarkeiten)	72
2	Das Pfandrecht	73
	2.1 Allgemeines	73
	2.2 Voraussetzungen	75
	2.3 Klagen aus dem dinglichen Pfandrecht	75
	2.4 Der Pfandrealtvertrag	75
	2.5 Die Mehrfachverpfändung	76
	2.6 Die Sicherungsübereignung (fiducia)	76
E	Übungen	77

3. Teil	Obligationenrecht	79
A	Allgemeines zum Obligationenrecht	79
1	Der Begriff der Obligation	79
1.1	Obligation als Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner	79
1.2	Obligation als Schuldverhältnis i.w.S.	80
2	Schuld und Haftung	80
2.1	Begriff von Schuld und Haftung	80
2.2	Leistungsinhalt bzw. geschuldete Leistung	82
2.3	Schadenersatz und Busse	84
3	Untergang der Obligation, Erfüllung und andere Erlöschensgründe	88
3.1	Erfüllung (solutio)	88
3.2	Neuerung (novatio)	90
3.3	Erlassvertrag	90
3.4	Verrechnung (compensatio)	91
3.5	Vereinigung (confusio)	92
4	Mehrzahl von Gläubigern und Schuldern	93
4.1	Geteilte und gehäufte Obligation sowie Gesamtoobligation	93
4.2	Adstipulation und Bürgschaft	94
B	Das Delikt	96
1	Allgemeines	96
2	Der deliktische Verschuldensbegriff	97
3	Das furtum	97
3.1	Allgemeines und Definitionen	97
3.2	Rechtsfolgen	98
4	Sachbeschädigung (damnum iniuria datum): die lex Aquilia	98
4.1	Allgemeines / 1. und 3. Kapitel der lex Aquilia	98
4.2	Voraussetzungen für eine Haftung nach lex Aquilia	99
4.3	Der Umfang des Schadenersatzes	100
4.4	Aktiv-/Passivlegitimation	100
4.5	Analoge Klagen	100
5	Persönlichkeitsverletzung (iniuria)	101
6	Arglistige Schädigung und Zwang (dolus und metus)	102
7	Quasidelikte	103
8	Die Noxalhaftung	103
C	Der Vertrag allgemein	103
1	Das römische Kontraktsystem	104
1.1	Contractus	104
1.2	Pactum	105
1.3	Innominatkontrakt	105
1.4	Übersicht Kontraktsystem	106
2	Der Vertragsabschluss	106
2.1	Konsens als zentrale Voraussetzung	106
2.2	Mängel beim Vertragsabschluss (sog. Willensmängel)	107
2.3	Weitere Voraussetzungen der Vertragsentstehung	110
3	Haftung aus Vertrag (Leistungsstörungen)	110
3.1	Nichterfüllung wegen Unmöglichkeit	110
3.2	Nichterfüllung trotz Möglichkeit	113
3.3	Verzug (mora)	113
3.4	Schlechterfüllung und nicht gehörige Erfüllung	115
3.5	Besondere vertragliche Haftungsverhältnisse	116
3.6	Zusammenfassung: Haftung aus Vertrag	118

4	Die Beteiligung Dritter an der Obligation	118
4.1	Vertrag zugunsten Dritter (pactum in favorem tertii)	118
4.2	Anweisung (delegatio)	119
4.3	Forderungsabtretung und Schuldübernahme	121
D	Verbalkontrakte: die Stipulation (stipulatio)	125
E	Realkontrakte	126
1	Das Darlehen (mutuum)	126
1.1	Allgemeines	126
1.2	Inhalt und Fragen der Vertragserfüllung	127
2	Die Leihe (commodatum)	127
2.1	Allgemeines	127
2.2	Inhalt und Fragen der Vertragserfüllung	127
3	Die Verwahrung (depositum)	128
3.1	Allgemeines	128
3.2	Inhalt und Fragen der Vertragserfüllung	128
3.3	Das depositum irregulare	129
4	Der Pfandrealkontrakt	129
4.1	Allgemeines	129
4.2	Inhalt und Fragen der Vertragserfüllung	129
F	Konsensualkontrakte	130
1	Der Kaufvertrag (emptio venditio)	130
1.1	Allgemeines/Begriff	131
1.2	Gegenstand des Kaufvertrags	131
1.3	Der Kaufpreis	133
1.4	Das Zustandekommen des Kaufvertrags	134
1.5	Hauptpflichten aus dem Kaufvertrag (essentialia negotii)	134
1.6	Nebenabreden (accidentalia negotii)	135
1.7	Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache	135
1.8	Gefahrtragung	140
2	Locatio conductio	141
2.1	Allgemeines	142
2.2	Miete und Pacht (locatio conductio rei)	142
2.3	Der Werkvertrag (locatio conductio operis)	144
2.4	Der Dienstvertrag (locatio conductio operarum)	145
3	Der Gesellschaftsvertrag (societas)	145
4	Der Auftrag (mandatum)	146
4.1	Allgemeines/Begriff	146
4.2	Klagen	147
G	Die Schenkung (donatio)	147
H	Die Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio)	148
1	Allgemeines	148
2	Voraussetzungen	148
3	Klagen	148
4	Die unechte Geschäftsführung ohne Auftrag	149
I	Die ungerechtfertigte Bereicherung (Ansprüche aus Kondiktionen)	149
1	Übersicht	149
2	Allgemeines	150
3	Arten	151
3.1	Die condictio als Darlehens- und Stipulationsklage	151
3.2	Die condictio indebiti	151
3.3	Condictio ob turpem vel iniustam causam	152

3.4	Condictio causa data causa non secuta (condictio ob rem)	152
3.5	Condictio ob causam finitam	152
3.6	Condictio sine causa	152
3.7	Condictio furtiva	152
4	Gegenstand/Inhalt der Kondiktion	152
J	Übungen	153
4. Teil	Übungsklausuren	154
	Lösungen	156
	Lösungen zum 1. Teil	156
	Lösungen zum 2. Teil	157
	Lösungen zum 3. Teil	159
	Lösungen zum 4. Teil	162
	Stichwortverzeichnis	169

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich) vom 1. Januar 1812
Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGE	in der Amtlichen Sammlung publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
etc.	et cetera (und so weiter)
evtl.	eventuell
f./ff.	und (fort)folgende/r (Seite[n], Randnummer[n] usw.)
gem.	gemäss
h.L.	herrschende Lehre
i.c.	in casu (im vorliegenden Fall)
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.S.(v.)	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
Jh.	Jahrhundert
l	Liter
max.	maximal
mind.	mindestens
n. Chr.	nach Christus
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
S.	Seite
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
v.A.w.	von Amts wegen
v. Chr.	vor Christus
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Die aufgeführten Werke werden – sofern nicht anders aufgeführt – mit dem Namen der Autoren, der Seitenzahl, dem Paragraphen und/oder der Randnote zitiert.

BENKE NIKOLAUS/MEISSEL FRANZ-STEFAN, Übungsbuch zum römischen Schuldrecht, 9. Aufl., Wien 2019.

BENKE NIKOLAUS/MEISSEL FRANZ-STEFAN, Übungsbuch zum römischen Sachenrecht, 11. Aufl., Wien 2018.

DERNBURG HEINRICH, System des Römischen Rechts, Teil 2, 8. Aufl., Berlin 1912 (Reprint 2020).

HAUSMANINGER HERBERT/SELB WALTER, Römisches Privatrecht, 9. Aufl., Wien 2001.

HEILFRON EDUARD, Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts, 6. Aufl., Berlin 1908.

HONSELL HEINRICH/FARGNOLI IOLE, Römisches Recht, 9. Aufl., Bern 2021.

KASER MAX, Römisches Privatrecht, Erster Abschnitt, 2. Aufl., München 1971.

KASER MAX/KNÜTEL ROLF/LOHSSE SEBASTIAN, Römisches Privatrecht, 22. Aufl., München 2020.

MAYER-MALY THEO, Römisches Recht, 2. Aufl., Wien 1999.

VON CZYHLARZ KARL RITTER, Lehrbuch der Institutionen des Römischen Rechts, 19. Aufl., Wien 1933.

VON TUHR ANDREAS/ESCHER ARNOLD, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 1. Bd., 3. Aufl., Zürich 1974.

VON TUHR ANDREAS/PETER HANS, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 2. Bd., 3. Aufl., Zürich 1979.

1. Teil Grundlagen

Übersicht

Einleitung und zeitlicher Überblick	<ul style="list-style-type: none">▪ Einleitung▪ Epochen des römischen Rechts▪ Berühmte römische Juristen
Objektives und subjektives Recht	<ul style="list-style-type: none">▪ Absolutes und relatives subjektives Recht▪ Subjektives Recht und Anspruch
Römisches Aktionensystem	<ul style="list-style-type: none">▪ Zivilrechtspflege▪ Aktionstypen▪ Exceptio
Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit	
Rechtsgeschäft	<ul style="list-style-type: none">▪ Einseitiges und zweiseitiges Rechtsgeschäft▪ Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft▪ Erwerb und Zuwendung
Ungültigkeit von Rechtsgeschäften	<ul style="list-style-type: none">▪ Nichtigkeit und Anfechtbarkeit▪ Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit▪ Unmöglichkeit
Stellvertretung	<ul style="list-style-type: none">▪ Direkte und indirekte Stellvertretung▪ Ersatzkonstruktionen des römischen Rechts
Bedingung und Befristung	<ul style="list-style-type: none">▪ Suspensiv- und Resolutivbedingung▪ Anfangs- und Endtermin

Verwendete Literatur

BENKE/MEISSEL, § IX; HAUSMANINGER/SELB, 3 ff., 73 ff., 374 ff.; HEILFRON, §§ 36 ff., 42 ff., 48 f., 51 ff., 61 f., 72; HONSELL/FARGNOLI, §§ 2 ff.; KASER, §§ 11 ff., 23 ff., 49 ff., 60 ff., 64 ff., 67 ff., 82, 123, 141; KASER/KNÜTEL/LOHSSE, §§ 1 ff., 15 ff., 22 ff.; MAYER-MALY, §§ 3 ff., 18, 20, 22, 24 f., 51; VON TUHR/ESCHER, §§ 9 f., 27 ff., 32 f., 143 ff., 194 f., 198 ff., 206 ff., 223 ff., 347 ff.; VON TUHR/PETER, §§ 254 ff.

A Einleitung und zeitlicher Überblick

1 Einleitung

Dieser 1. Teil zu den Grundlagen hat drei Ziele:

- Erstens wird durch einen Überblick über die Epochen des römischen Rechts ein Gefühl für die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Zeitalters vermittelt.
- Zweitens werden die bekanntesten römischen Juristen kurz vorgestellt und zeitlich verortet.
- Drittens werden die Grundlagen, welche für das Verständnis des römischen Rechts unverzichtbar sind, erläutert.

Auf diesen Grundlagen werden dann die materiellen Inhalte des Sachen- und des Obligationenrechts im 2. und 3. Teil aufgebaut.

2 Epochen des römischen Rechts

Wendepunkte	Staatsform	Wirtschaft	Rechtliche Epoche
Gründung Roms (753 v. Chr.)	Königtum	Bäuerliches Zeitalter	Altrömisches Recht: <ul style="list-style-type: none">▪ 12 Tafeln (450 v. Chr.)▪ <i>Lex Aquilia</i> (286 v. Chr.)
Vertreibung des Tarquinius Superbus (510 v. Chr.)	Ältere Republik		
(Mitte 3. Jh. v. Chr.)	Jüngere Republik	Imperialismus / zunehmender Handel und Wohlstand	Vorklassisches und klassisches Recht: <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Edictum perpetuum</i> (130 n. Chr.)
Augustus wird Kaiser (27 v. Chr.)	Prinzipat		
Reich wird unter Diokletian zur absoluten Monarchie (284 n. Chr.) Tod Justinians (565 n. Chr.)	Dominat	Wirtschaftsverfall	Nachklassisches Recht Im Westen: <ul style="list-style-type: none">▪ Vulgarisierung Im Osten: <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Corpus iuris civilis</i> (ab 528 n. Chr.)

3 Berühmte römische Juristen

Juristen der Frühklassik:

- *Labeo* (um die Zeitenwende): schrieb einen Kommentar zum Zwölftafelgesetz;
- *Proculus* (1. Jh. n. Chr.): Leitfigur der Rechtsschule der Prokulianer;
- *Sabinus* (1. Jh. n. Chr.): Leitfigur der Rechtsschule der Sabinianer;
- *Iavolenus* (um 100 n. Chr.).

Juristen der Hochklassik:

- *Celsus* (1. Hälfte 2. Jh. n. Chr.): Prokulianer;
- *Julianus* (etwa 100–150 n. Chr.): Sabinianer, einer der grössten Juristen der Antike; sein Hauptwerk sind die *Digesta* in 90 Bänden; er redigierte das *edictum perpetuum*;
- *Pomponius* (Mitte des 2. Jh. n. Chr.): Sabinianer;
- *Gaius* (um 150 n. Chr.): Sabinianer, Verfasser der *Institutiones* (Lehrbuch des Privat- und Prozessrechts);
- *Cervidius Scaevola* (2. Jh. n. Chr.).

Juristen der Spätklassik:

- *Papinianus* (2. Hälfte 2. Jh. bis 212 n. Chr.): galt neben Julianus als der grösste römische Rechtsgelehrte;
- *Paulus* (Ende 2., Anfang 3. Jh. n. Chr.): schrieb u.a. einen Kommentar zum prätorischen Edikt;
- *Ulpianus* (Ende 2., Anfang 3. Jh. n. Chr.): schrieb u.a. Kommentare zum Edikt.

B Grundbegriffe

1 Objektives und subjektives Recht

Das moderne Recht unterscheidet zwischen objektivem und subjektivem Recht:

- Das objektive Recht ist die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Gebiet gelten. Diese Normen sind generell-abstrakt formuliert und regeln die Beziehungen zwischen verschiedenen Rechtssubjekten (= Personen) untereinander und deren Beziehungen zu Rechtsobjekten (z.B. zu einer Sache).

- Wenn konkrete Sachverhalte die Voraussetzungen des objektiven Rechts erfüllen, wird dem jeweiligen Rechtssubjekt ein Recht eingeräumt bzw. eine Pflicht auferlegt. Dieses subjektive Recht ist das sog. rechtlich geschützte Interesse, die Berechtigung bzw. die Verpflichtung, die sich im Einzelfall aus dem objektiven Recht ableitet.

Beispiel

ZGB 641 bestimmt Folgendes: «Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen [Abs. 1]. Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren [Abs. 2].»
ZGB 641 ist die objektiv-rechtliche Grundlage des subjektiven Rechts «Eigentum». Damit diese Norm angewendet werden kann, muss ein infrage stehender Sachverhalt unter die Norm subsumierbar sein.

2 Absolutes und relatives subjektives Recht

Das heutige Recht unterscheidet zwischen absoluten subjektiven und relativen subjektiven Rechten:

- Absolute subjektive Rechte wirken gegenüber jedermann (*erga omnes*).

Beispiel

Ein typisches absolutes subjektives Recht ist das Eigentum. Der Eigentümer kann seine Sache von jedem herausverlangen, der sie ihm vorenthält (siehe ZGB 641 Abs. 2).

- Forderungsrechte (*obligationes*) sind relative subjektive Rechte, weil sie sich nur gegen den Verpflichteten richten, also nur zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner wirksam sind.

Beispiel

Der Verkäufer V schliesst mit dem Käufer K einen Kaufvertrag über ein Pferd. V erwirbt dadurch eine Forderung auf den Kaufpreis, die er nur gegenüber seinem Schuldner K geltend machen kann.

3 Subjektives Recht und Anspruch

Damit ein subjektives Recht durchgesetzt werden kann, muss ein Anspruch bestehen. So entsteht z.B. eine Kaufpreisforderung mit Abschluss des Kaufvertrags. Die Forderung wird aber erst ab Fälligkeit durchsetzbar, d.h. z.B. erst bei Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins. Erst dann wird das subjektive Recht zum Anspruch.

Der Anspruch ist die Möglichkeit, als Inhaber des subjektiven Rechts von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangen und dieses auch durchsetzen zu können.

Merke

Ansprüche sind immer relativ, denn sie richten sich gegen eine bestimmte Person, die eine bestimmte Leistung zu erbringen hat. Bei Forderungen richten sie sich gegen den Schuldner, bei absoluten Rechten gegen den Rechtsverletzer (z.B. beim Eigentum gegen den unberechtigten Besitzer).

4 Das römische Aktionensystem

4.1 Allgemeines

Generell-abstrakte Normen (Gesetze im modernen Sinne) spielen im römischen Privatrecht eine geringe Rolle. Anspruchsgrundlagen sind hier vornehmlich in der *actio* (von *agere*: handeln, klagen) zu finden. Die *actio* hat die Funktion des objektiven Rechts. Das subjektive Recht kann nur in Form der *actio* geltend gemacht werden, d.h. ohne *actio* kein Anspruch. Jede *actio* ist für einen bestimmten Tatbestand gegeben.

Nach Gaius enthält die *formula* einer *actio* folgende Bestandteile:

- Die *demonstratio* umschreibt den Anlass des Rechtsstreits. Sie ist nicht bei allen *actiones* vorhanden.
- In der *intentio* formuliert der Kläger sein Begehren. Sie enthält die Tatbestandsvoraussetzungen der Klage, das sog. Klagefundament.
- Die *adjudicatio* ermächtigt den Richter, durch seinen Urteilsspruch direkt Eigentum zu verleihen. Sie kommt nur sehr selten vor (Teilungs- und Grenzberingungsklage).